

---

# Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis

---

Philipp Maximilian Schmidt

# Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis

Eine rechtsvergleichende  
Untersuchung zwischen  
Deutschland, Malaysia und den USA

 Springer

Philipp Maximilian Schmidt  
Köln, Deutschland

Dissertation Universität Hamburg, 2014

ISBN 978-3-658-11247-9

ISBN 978-3-658-11248-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-11248-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Fachmedien Wiesbaden ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media ([www.springer.com](http://www.springer.com))

*Meinen Eltern*

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 als Dissertation an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg angenommen.

Mein Dank gebührt zuerst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Wolfgang Schulz, dessen ausgezeichnete Betreuung maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Für die Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Professor Dr. Hans-Heinrich Trute. Daneben möchte ich meinen Freunden für ihre Unterstützung danken, allen voran Katharina, die mir mit Geduld und Zeit besonders beim Korrekturlesen der Arbeit zur Seite stand.

Mein größter Dank gebührt jedoch meinen Eltern für ihren Rückhalt und ihre Unterstützung, nicht nur während der Anfertigung dieser Arbeit und meiner gesamten Ausbildung, sondern in jeder Lebenslage. Ihnen und insbesondere meinem Vater ist diese Arbeit gewidmet.

Köln im Juli 2015

Philipp Maximilian Schmidt

## Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b> .....	<b>VII</b>
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>IX</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>XI</b>
<b>Einführung</b> .....	<b>1</b>
<b>A. Problemstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>B. Methodik / Gang der Untersuchung</b> .....	<b>4</b>
<b>Kapitel 1 – Länderberichte</b> .....	<b>7</b>
<b>A. Deutschland</b> .....	<b>7</b>
I. Einleitung.....	7
II. Verfassungsgesetzliche Grundlagen .....	9
III. Einfachgesetzliche Grundlagen und Rechtsprechungsbeispiele.....	30
IV. Zusammenfassung Teil A .....	63
<b>B. Die USA</b> .....	<b>66</b>
I. Einleitung.....	66
II. Verfassungsgesetzliche Grundlagen .....	67
III. Einfachgesetzliche Grundlagen und Beispielsfälle.....	98
IV. Zusammenfassung Teil B .....	128
<b>C. Malaysia</b> .....	<b>129</b>
I. Einleitung.....	129
II. Hintergrund des malaysischen Rechts .....	131
III. Die Judikative .....	133
IV. Verfassungsgesetzliche Grundlagen .....	139
V. Einfachgesetzliche Grundlagen und Beispielsfälle zur Begrenzung der Meinungsfreiheit zum Schutze der Religion .....	163
VI. Zusammenfassung Teil C .....	212
<b>Kapitel 2 – Rechtsvergleich</b> .....	<b>217</b>
<b>A. Vergleich auf Verfassungsebene</b> .....	<b>217</b>
I. Meinungsfreiheit.....	218
II. Religionsfreiheit.....	234
<b>B. Einzelfallebene / Beispiele</b> .....	<b>238</b>

I.	Beispielfall: Demonstration verbunden mit Zeigen der Mohammed Karikaturen .....	238
II.	Beispielfall: Öffentliche Aufführung von Filmausschnitten des Films „Innocence of Muslims“ .....	252
<b>C.</b>	<b>Zusammenfassung Kapitel 2.....</b>	<b>259</b>
	<b>Kapitel 3 – Internationale Ebene.....</b>	<b>263</b>
<b>A.</b>	<b>Bestehende internationale Abkommen.....</b>	<b>263</b>
I.	Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.....	264
II.	Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	265
<b>B.</b>	<b>Die UN Resolution „Defamation of religions“ .....</b>	<b>267</b>
I.	Konzept .....	269
II.	Kritik .....	271
<b>C.</b>	<b>Zusammenfassung Kapitel 3.....</b>	<b>273</b>
	<b>Kapitel 4 – Bewertung und Schlussfolgerung .....</b>	<b>275</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>281</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>VII</b>
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>IX</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>XI</b>
<b>Einführung</b> .....	<b>1</b>
<b>A. Problemstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>B. Methodik / Gang der Untersuchung</b> .....	<b>4</b>
<b>Kapitel 1 – Länderberichte</b> .....	<b>7</b>
<b>A. Deutschland</b> .....	<b>7</b>
I. Einleitung.....	7
II. Verfassungsgesetzliche Grundlagen .....	9
1. Die Meinungs- und Kunstfreiheit .....	9
a. Die Meinungsfreiheit .....	9
aa. Schutzbereich .....	9
bb. Schranken .....	12
(1) Allgemeine Gesetze.....	12
(2) Schutz der Jugend und der Ehre .....	16
(3) Zensurverbot .....	17
b. Die Kunstfreiheit.....	18
aa. Schutzbereich .....	18
bb. Schranken .....	20
2. Die Religionsfreiheit.....	21
a. Schutzbereich .....	21
b. Schutzpflicht.....	24
3. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – Insbesondere der Ehrschutz.....	25
4. Allgemeine Anforderungen – Insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....	28
III. Einfachgesetzliche Grundlagen und Rechtsprechungsbeispiele.....	30
1. Strafrecht.....	30
a. § 166 StGB.....	30
aa. Objektiver Tatbestand.....	31
(1) Schutzgut.....	31



(2)	Bekenntnis.....	32
(3)	Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen .....	33
(4)	Einrichtungen und Gebräuche.....	34
(5)	Beschimpfen .....	35
(6)	Öffentlichkeit der Beschimpfung / Verbreitung von Schriften.....	36
bb.	Subjektiver Tatbestand.....	37
b.	Abgrenzung zu Volksverhetzung und Beleidigung .....	37
aa.	Volksverhetzung .....	37
bb.	Beleidigungstatbestände.....	39
(1)	Beleidigungsbegriff.....	40
(2)	Beleidigung von Personenmehrheiten und Kollektivbeleidigungen .....	43
c.	Beispielfälle.....	45
aa.	Toilettenpapier mit Koranaufdruck.....	45
(1)	Sachverhalt.....	45
(2)	Entscheidung.....	45
bb.	Die Darstellung eines Kreuzes, an das ein Schwein genagelt ist.....	46
(1)	Sachverhalt.....	46
(2)	Entscheidung.....	47
cc.	Bezeichnung der katholischen Kirche als „Kinderficker-Sekte“ .....	48
2.	Öffentliches Recht .....	49
a.	Beispielfälle – Polizei- und Ordnungsrecht .....	50
aa.	Theateraufführung „Maria-Syndrom“ .....	50
(1)	Sachverhalt.....	50
(2)	Entscheidung.....	51
bb.	Theateraufführung „Gólgota Picnic“ .....	53
(1)	Sachverhalt.....	53
(2)	Entscheidung.....	54
b.	Versammlungsrechtsbeispiel – „Zeigen der Mohammed-Karikaturen“ .....	55
aa.	Sachverhalt.....	55
bb.	Entscheidung.....	55
3.	Mediengesetze .....	57
4.	Zivilrecht .....	62
IV.	Zusammenfassung Teil A.....	63
<b>B.</b>	<b>Die USA.....</b>	<b>66</b>

I.	Einleitung.....	66
II.	Verfassungsgesetzliche Grundlagen .....	67
1.	Freedom of Speech.....	67
a.	Einschränkbarkeit – „content-based“ und „content-neutral Restrictions“ 70	
aa.	Content-based Restrictions.....	71
(1)	Der Strict Scrutiny Test.....	72
(1.1)	Compelling governmental interest.....	72
(1.2)	Narrowly tailored.....	73
(2)	Fallgruppen von nicht geschützter Rede .....	74
(2.1)	Anstiftung durch Rede – der Brandenburg-Test.....	75
(2.2)	True Threat Doctrine .....	77
(2.3)	Fighting Words, Hate Speech, Obscenity und Defamation .....	79
(2.3.1)	Fighting Words Doctrine.....	79
(2.3.2)	Hate Speech als Fighting Words .....	81
(2.3.3)	Obscenity.....	83
(2.3.4)	Defamation .....	84
bb.	Content-neutral Restrictions.....	86
(1)	Significant governmental interest .....	87
(2)	Narrowly tailored.....	88
(3)	Time, Place, and Manner Restrictions.....	89
(3.1)	Traditional Public Forum.....	90
(3.2)	Designated Public Forum.....	91
(3.3)	Limited Public Forum .....	91
(3.4)	Nonpublic Forum.....	92
b.	Die Overbreadth und Vagueness Doctrine.....	92
aa.	Overbreadth.....	93
bb.	Vagueness .....	94
2.	Freedom of Religion .....	95
III.	Einfachgesetzliche Grundlagen und Beispielsfälle.....	98
1.	Hate Speech Codes .....	99
a.	Anti-Islam Werbung auf öffentlichen Verkehrsmitteln .....	99
(1)	AFDI v. MTA .....	99
(1.1)	Sachverhalt.....	99

(1.2)	Urteil.....	100
(2)	AFDI v. WMATA.....	102
(2.1)	Sachverhalt.....	102
(2.2)	Urteil.....	103
(3)	AFDI v. SMART.....	105
(3.1)	Sachverhalt.....	105
(3.2)	Urteil.....	105
b.	Speech Codes an Universitäten.....	107
(1)	Der Stanford Speech Code.....	108
(2)	Der Shippensburg University Speech Code.....	111
2.	Anwendungsbeispiel für den Brandenburg Test, die Fighting Words und True Threat Doctrine.....	113
3.	Mindermeinungen aus Lit. und Rspr. ....	117
a.	Literaturmeinungen.....	117
(1)	Group-Defamation.....	117
(2)	Isolierung der USA in internationaler Hinsicht.....	121
(3)	Das Thirteenth Amendment.....	124
b.	Rechtsprechung.....	126
IV.	Zusammenfassung Teil B.....	128
<b>C.</b>	<b>Malaysia.....</b>	<b>129</b>
I.	Einleitung.....	129
II.	Hintergrund des malaysischen Rechts.....	131
III.	Die Judikative.....	133
1.	Civil Courts.....	135
2.	Syariah Courts.....	135
3.	Native Courts.....	138
IV.	Verfassungsgesetzliche Grundlagen.....	139
1.	Die Meinungsfreiheit.....	140
a.	Einschränkung der Meinungsfreiheit nach alter Rechtsprechung.....	141
b.	Einschränkung der Meinungsfreiheit nach neuer Rechtsprechung.....	142
2.	Die Religionsfreiheit.....	146
3.	Die Position des Islam in der Verfassung.....	150
4.	Die Legislative.....	158

V.	Einfachgesetzliche Grundlagen und Beispielsfälle zur Begrenzung der Meinungsfreiheit zum Schutze der Religion .....	163
1.	Säkulare Gesetze .....	164
a.	The Internal Security Act of 1960 / The Security Offences (Special Measures) Act 2012.....	164
aa.	Alte Rechtslage nach dem ISA.....	164
(1)	Beispielsfall 1: Raja Petra Raja Kamarudin v. Menteri Hal Ehwal Dalam Negeri .....	166
(1.1)	Sachverhalt.....	166
(1.2)	Urteil.....	168
(2)	Beispielsfall 2: Minister for Home Affairs v Jamaluddin bin Othman .....	169
(1.1)	Sachverhalt.....	169
(1.2)	Urteil.....	170
bb.	Neuerungen unter dem SOMSA .....	170
b.	The Printing Presses and Publication Act 1984 .....	173
aa.	Beispielsfall 1: Menteri Dalam Negeri & Ors v Titular Roman Catholic Archbishop of Kuala Lumpur .....	175
(1)	Sachverhalt.....	175
(2)	Urteil.....	176
bb.	Beispielsfall 2: SIS Forum (Malaysia) v Dato' Seri Syed Hamid bin Syed Jaafar Albar (Menteri Dalam Negeri) .....	180
(1)	Sachverhalt.....	180
(2)	Urteil.....	182
c.	Gesetze zur Reglementierung von Onlineinhalten.....	185
d.	The Film Censorship Act 2002 .....	191
e.	The Sedition Act 1948.....	196
f.	The Penal Code .....	200
h.	Control and Restriction of Propagation of Non-Islamic Religions among Muslims .....	203
2.	Syariah Strafgesetze .....	205
VI.	Zusammenfassung Teil C .....	212
	<b>Kapitel 2 – Rechtsvergleich .....</b>	<b>217</b>
A.	<b>Vergleich auf Verfassungsebene .....</b>	<b>217</b>

I.	Meinungsfreiheit.....	218
1.	Analyseraster zum Vergleich auf Einschränkungsebene .....	218
a.	Einordnung deutscher Begrifflichkeiten .....	219
b.	Einordnung U.S.-amerikanischer Begrifflichkeiten .....	220
aa.	Strict Scrutiny Test .....	221
bb.	Intermediate Scrutiny Test.....	222
c.	Einordnung malaysischer Begrifflichkeiten.....	223
2.	Schutzbereich.....	223
3.	Einschränkungsmöglichkeiten.....	224
a.	Grundsätzliche Einschränkungbarkeit in allen Rechtskreisen.....	225
b.	Anknüpfung an den Meinungsinhalt.....	228
c.	Vergleich aufgrund Analyseraster .....	229
aa.	Erforderlichkeitsgebot.....	229
(1)	Übergeordnetes Ziel.....	229
(2)	Geeignetheit.....	230
(3)	Milderes Mittel.....	230
bb.	Abwägungsgebot .....	232
4.	Exkurs: Die Kunstfreiheit in Deutschland .....	233
II.	Religionsfreiheit.....	234
<b>B.</b>	<b>Einzelfallebene / Beispiele.....</b>	<b>238</b>
I.	Beispielsfall: Demonstration verbunden mit Zeigen der Mohammed Karikaturen .....	238
1.	Sachverhalt.....	238
2.	Bewertung nach deutschem Recht .....	238
a.	Strafbarkeit nach § 166 StGB .....	238
aa.	Religionsgesellschaft.....	239
bb.	Beschimpfen einer Einrichtung beziehungsweise Brauchs .....	239
cc.	Beschimpfen .....	240
b.	Strafbarkeit nach § 185 StGB .....	244
3.	Bewertung nach U.S.-amerikanischem Recht.....	245
a.	Ausnahme unter der „Fighting-Words-Doctrine“?.....	246
b.	Anwendbarkeit des „Strict Scrutiny Tests“ .....	247
4.	Bewertung nach malaysischem Recht .....	248
a.	Penal Code / Syariah Criminal Act.....	248

b.	Sedition Act .....	250
c.	Versammlungsrechtliche Vorschriften.....	251
II.	Beispielsfall: Öffentliche Aufführung von Filmausschnitten des Films „Innocence of Muslims“ .....	252
1.	Sachverhalt.....	252
2.	Bewertung nach deutschem Recht .....	252
a.	Strafbarkeit gemäß § 166 StGB .....	252
aa.	Religionsgesellschaft / Einrichtung .....	252
bb.	Beschimpfung.....	253
cc.	Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens .....	254
dd.	Öffentlichkeit der Beschimpfung / Schriftenerfordernis .....	255
ee.	Vorsatz / Rechtswidrigkeit.....	256
b.	Strafbarkeit gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB.....	256
c.	Strafbarkeit gemäß § 185 StGB .....	257
3.	Bewertung nach U.S.-amerikanischem Recht.....	257
4.	Bewertung nach malaysischem Recht .....	258
<b>C.</b>	<b>Zusammenfassung Kapitel 2.....</b>	<b>259</b>
	<b>Kapitel 3 – Internationale Ebene.....</b>	<b>263</b>
<b>A.</b>	<b>Bestehende internationale Abkommen.....</b>	<b>263</b>
I.	Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.....	264
II.	Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	265
<b>B.</b>	<b>Die UN Resolution „Defamation of religions“ .....</b>	<b>267</b>
I.	Konzept .....	269
II.	Kritik .....	271
<b>C.</b>	<b>Zusammenfassung Kapitel 3.....</b>	<b>273</b>
	<b>Kapitel 4 – Bewertung und Schlussfolgerung .....</b>	<b>275</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>281</b>

## Einführung

### A. Problemstellung

Spätestens seit der Veröffentlichung von zwölf Karikaturen des im islamischen Glauben als Propheten verehrten Mohammed in der dänischen Zeitung Jyllands-Posten im September 2005 und des darauf folgenden internationalen Aufruhrs<sup>1</sup> ist das konflikträchtige Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und dem Schutz von Religionen beziehungsweise religiöser Gefühle in den Fokus der Weltöffentlichkeit gerückt. Diese Debatte wurde und wird jedoch auch in anderen Zusammenhängen geführt. Die Beispiele reichen von der Veröffentlichung des Romans „Die Satanischen Verse“ von Salman Rushdie im Jahr 1988<sup>2</sup> über die Regensburger Vorlesung des damaligen Papstes Benedikt XVI im Jahr 2006 und dem damit einhergehendem Vorwurf der Beleidigung des Propheten Mohammed<sup>3</sup> bis hin zu der Aufführung der Oper Idomeneo in Berlin<sup>4</sup>. Auch aus anderen Rechtskreisen

- 
- 1 Für einen Überblick über die Folgen der Veröffentlichung siehe etwa: Cram, *The Danish Cartoons*, in: *Extreme Speech and Democracy*, 2009, 310 – 330 (310ff.) oder Isensee, *Grundrechtliche Freiheit zur Religionsbeschimpfung?*, in: *Literatur, Recht und Religion*, 2. Aufl. 2011, S. 9 – 30 (9f.).
  - 2 Siehe allgemein hierzu Artikel vom 14.02.2009: „Autor Salman Rushdie – Lob der Kritik“, taz, einsehbar unter: <http://www.taz.de/1/politik/nahost/artikel/1/lob-der-kritik/>, zuletzt abgerufen am 20.09.2014.
  - 3 Die Verwendung eines Zitats des byzantinischen Kaisers Manuels II. durch Papst Benedikt XVI wurde als Beleidigung des Propheten Mohammed aufgefasst und führte in der muslimischen Welt zu Protesten. Das Zitat lautet: „*Zeig mir doch, was Mohammed Neues gebracht hat und da wirst du nur Schlechtes und Inhumanes finden wie dies, daß er vorgeschrieben hat, den Glauben, den er predigte, durch das Schwert zu verbreiten.*“, siehe Artikel vom 10.10.2006 in der FAZ: „Papst präzisiert Regensburger Rede“, einsehbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/benedikt-xvi-papst-praezisiert-regensburger-rede-1356702.html>, zuletzt abgerufen am 20.09.2014. Für eine Zusammenstellung der weltweiten Reaktionen auf die Rede siehe: *Reaktionen auf die Regensburger Rede von Papst Benedikt dem XVI*, Konrad Adenauer Stiftung e.V. (Hrsg.), Sept. 2006, einsehbar unter: [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_9227-544-1-30.pdf?060926172844](http://www.kas.de/wf/doc/kas_9227-544-1-30.pdf?060926172844), zuletzt abgerufen am 20.09.2014.
  - 4 Siehe Artikel vom 26.09.2006 auf Spiegel-Online: „Mozart-Absetzung – Intendantin rechtfertigt sich mit Angst vor Islamisten“, einsehbar unter: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,439212,00.html>, zuletzt abgerufen am 20.09.2014. Von der Aufführung der Oper war zunächst abgesehen worden, nachdem gewalttätige Reaktionen befürchtet worden waren. In der Schlusszene sind die abgeschlagenen Köpfe von Jesus, Buddha und dem Propheten Mohammed zu sehen. Nach Relativierung der Warnungen wurde die Oper im Dezember 2006 doch noch aufgeführt.

sind vergleichbare Fälle bekannt.<sup>5</sup> Auf Grund des zunehmend transnationalen Charakters der Auswirkungen der genannten und zahlreicher weiterer Ereignisse stellt sich die Frage, ob ein einheitlicher internationaler Ansatz zur Lösung dieser Konflikte beitragen kann.

Ausgehend von einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Rechtsordnungen von Deutschland, den USA und Malaysia hinsichtlich des Verhältnisses von Meinungsfreiheit zum Schutz von Religionen beziehungsweise religiöser Gefühle, wird diese Arbeit die Zweckdienlichkeit eines internationalen Lösungsansatz untersuchen.

Dabei spielen neben der Meinungs- und Religionsfreiheit, die im Zusammenhang mit diesem Thema typischerweise genannt werden, auch andere Rechtsgüter eine Rolle. In Deutschland können dies beispielsweise der öffentliche Friede oder auch der Jugendschutz sein. Nicht in allen Fällen, die Berührungspunkte mit religiösen Themen aufweisen, ist gleichzeitig die Religionsfreiheit betroffen. Insofern ist der Gegenstand der Arbeit auch nicht der vermeintlich notwendige Ausgleichsprozess zwischen Meinungs- und Religionsfreiheit, sondern vielmehr das Spannungsverhältnis zwischen meist religionsbezogener Kommunikation, die der Meinungsfreiheit unterfällt und dem Schutz von Religionen beziehungsweise religiöser Gefühle, die durch die jeweilige Meinungsäußerung beeinträchtigt werden könnten. Dessen ungeachtet wird bezüglich der untersuchten Länder neben der verfassungsrechtlichen Verankerung der Meinungsfreiheit auch die der Religionsfreiheit dargelegt, um ein Verständnis für die Stellung von Religion in den jeweiligen Rechtssystemen zu erlangen.

Durch die Arbeit sollen insofern im Schwerpunkt folgende Fragen beantwortet werden:

- Inwiefern ist die Meinungs- und Religionsfreiheit in den verschiedenen Rechtsordnungen geschützt? Insbesondere: Werden der Meinungsfreiheit

---

<sup>5</sup> Siehe etwa die Ankündigung eines US-amerikanischen Pastors den Koran öffentlich verbrennen zu wollen, siehe hierzu Artikel „US-Pastor sagt Koran-Verbrennung ab“, Spiegel, Artikel vom 09.09.2010, einsehbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,716689,00.html>, zuletzt abgerufen am 20.09.2014.



zum Schutze von Religionen beziehungsweise religiösen Gefühlen Grenzen gesetzt? Falls ja, in welcher Form?

- Welche Übereinstimmungen und Unterschiede lassen sich dabei feststellen?
- Ist auf Basis der Festgestellten Gemeinsamkeiten und Unterschiede ein grenzüberschreitender Konsens bei der Behandlung der genannten Sachverhalte möglich? Durch welche Maßnahmen kann dies gewährleistet werden?

Die Auswahl der zu untersuchenden Rechtsordnungen erfolgt auf Grund folgender Überlegungen: Während in Deutschland eine Einschränkung der Meinungsfreiheit grundsätzlich möglich ist,<sup>6</sup> wird sie im US-amerikanischen Rechtssystem sehr weit ausgelegt.<sup>7</sup> Doch auch in den USA ist trotz des eindeutigen Wortlauts des First Amendment<sup>8</sup> eine Einschränkung der Meinungsfreiheit, wenn auch nur in begrenzten Umfang, möglich.<sup>9</sup> Auch wenn die Einschränkung der Meinungsfreiheit zu Gunsten religiöser Gefühle in Form von „klassischen“ Blasphemiegesetzen in den USA auf Grund der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Supreme Court keine Rolle mehr spielen mag<sup>10</sup>, ist es für die Zielsetzung eines internationalen Lösungsansatzes notwendig, den generellen Umgang mit Beschränkungen der Meinungsfreiheit in den USA aufzuzeigen.

Schließlich ist die Einbeziehung des malaysischen Rechtssystems in den Rechtsvergleich von besonderem Interesse, da im Gegensatz zu Deutschland und den USA in der Verfassung von Malaysia eine Religion in Form des Islams ausdrück-

---

<sup>6</sup> Die grundsätzliche Einschränkungbarkeit der Meinungsfreiheit folgt bereits aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 GG.

<sup>7</sup> Siehe Brugger, Demokratie, Freiheit Gleichheit, 2002, S. 263; Rohloff, Grundrechtsschranken in Deutschland und den USA, 2007, S. 108.

<sup>8</sup> Die entscheidenden Passagen des First Amendments lauten: *“Congress shall make no law [...] abridging the freedom of speech, or of the press [...].”*

<sup>9</sup> Zur Einschränkungbarkeit der Meinungsfreiheit in den USA siehe unter Kapitel 1 B. II. 1. a.

<sup>10</sup> Siehe *Joseph Burstyn, Inc., v. Wilson*, 343 U.S. 495 (1952). In diesem Fall erklärte der Supreme Court eine Regelung, die ein Verbot von als blasphemisch eingestuftem Filmen möglich machte, wegen Verstoßes gegen die Meinungsfreiheit, die Religionsausübungsfreiheit und dem Gebot der Trennung von Staat und Kirche, für verfassungswidrig.

lich verankert ist.<sup>11</sup> Dies hat unter anderem zur Folge, dass sich neben der zivilen beziehungsweise ordentlichen Gerichtsbarkeit auch eine auf dem islamischen Recht basierende Justiz herausgebildet hat.<sup>12</sup>

## **B. Methodik / Gang der Untersuchung**

Der wissenschaftliche Wert eines Rechtsvergleichs liegt unter anderem darin, dass durch den Blick auf Problemlösungsstrategien anderer Rechtsordnungen auch das eigene Recht besser begriffen werden kann.<sup>13</sup> Zudem kann der Vergleich zur Vereinheitlichung oder zumindest Koordinierung des Rechts auf internationaler Ebene beitragen.<sup>14</sup>

Dabei wird sich die Arbeit an der für die Methodik des Rechtsvergleichs typischen Unterteilung in drei Hauptkategorien orientieren: 1. Länderberichte, 2. Rechtsvergleich und 3. Schlussfolgerungen.<sup>15</sup> Daneben wird auf Grund der speziellen Thematik ein Abschnitt zur internationalen Ebene eingefügt. In Kapitel 1 wird demnach, als Basis für den vergleichenden Teil der Arbeit, ein Überblick über die rechtlichen Bedingungen in den untersuchten Ländern gegeben, ohne diese jedoch einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Dies ist notwendig, da der Leser

---

<sup>11</sup> Art. 3 (1) der malaysischen Verfassung lautet: *“Islam is the religion of the Federation, but other religions may be practiced in peace and harmony in any part of the Federation”*.

<sup>12</sup> Die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten fallen dabei nur soweit in das Ressort der zivilen Gerichte, als nicht die islamischen Gerichtshöfe, die sogenannten „Syariah Courts“, zuständig sind. Siehe Art. 121 (1A) der malaysischen Verfassung: *“The courts referred to in Clause (1) shall have no jurisdiction in respect of any matter within the jurisdiction of the Syariah courts.”* Nach Art. 74 (2) i.V.m. Ninth Schedule, List II (State List), Nr. 1 der malaysischen Verfassung fällt unter anderem die Ausgestaltung des islamischen Rechts in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesstaaten, allerdings sind Syariah Gerichte nur für Personen islamischen Glaubens zuständig und nur in dem Umfang, welcher ihnen durch Bundesgesetz zugewiesen wird.

<sup>13</sup> Siehe Eberle, in: Festschrift für Bernard Großfeld, 1999, Comparative Public Law: A Time That Has Arrived, S. 175 – 188 (183); Starck, Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, JZ 1997, 1021 – 1030 (1023).

<sup>14</sup> Siehe Constaninesco, Rechtsvergleichung Band II – Die rechtsvergleichende Methode, 1972, S. 380ff.; Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 23ff

<sup>15</sup> Siehe Rösler, Rechtsvergleichung als Erkenntnisinstrument in Wissenschaft, Praxis und Ausbildung, JuS 1999, 1186 – 1191 (1186); Brand, Grundfragen der Rechtsvergleichung, JuS 2003, 1082 – 1091 (1087); Kamba, Comparative Law: A Theoretical Framework, International and Comparative Law Quarterly Volume 23, 1974, 485 – 519 (511f.).

das zugrunde liegende Material kennen muss, bevor er die Vergleichung nachvollziehen kann.<sup>16</sup>

Kapitel 2 umfasst den rechtsvergleichenden Teil der Arbeit. Darin werden auf Basis der Untersuchungen aus Kapitel 1 die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Umgang mit der Begrenzung der Meinungsfreiheit dargelegt. Dabei werden die verschiedenen Lösungswege im Gegensatz zu Kapitel 1 unter einer gemeinsamen Perspektive analysiert. Hierzu wird ein Vergleich sowohl auf Verfassungsebene als auch einfachgesetzlicher Ebene vorgenommen. Zur besseren Verdeutlichung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden auf Letzterer Fallbeispiele gebildet und unter Heranziehung der verschiedenen Rechtsordnungen gelöst.

In Kapitel 3 der Arbeit wird sodann die internationale Ebene des Untersuchungsgegenstandes erschlossen. Dabei werden sowohl bestehende internationale Abkommen als auch die UN Resolution „Defamation of religions“<sup>17</sup> auf ihre Wirksamkeit im Hinblick auf einen möglichen Konsens untersucht.

Abschließend werden in Kapitel 4 die verschiedenen Ansätze einer kritischen Bewertung unterzogen und Schlussfolgerungen gezogen.

---

<sup>16</sup> Siehe Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 42.

<sup>17</sup> Siehe UN. Doc. E/CN.4/Res/1999/82 v. 30.04.1999.